

Projet de statuts des

Amicales

des

Centres d'Intervention et de Secours

et des

Groupes d'Intervention spécialisés

du



Vorwort

AMICALE-Statuten Vorschlag v.06

Der vorliegende Vorschlag ist bezogen auf die Amicale einer früheren Feuerwehr.

Textuelle Anpassung für die Amicale der Interventionsgruppen, der ehemaligen Protex-Zentren oder der gemeinsamen Feuerwehr-Protex-Zentren sind jeweils zu tätigen. Nicht angebrachte Artikel sind zu streichen.

Jeder ist frei Änderungen vorzunehmen um sich lokalen Gegebenheiten anzupassen, jedoch ohne gegen die Grundwerte des Verbandes zu Verstoßen. Wichtig ist uns auch, dass alle Agenten des CGDIS durch die Amicalen im Verband Ihren Fachvertreter haben und niemand ausgeschlossen ist. Daher ist auch dringend anzuraten für die effektiven Mitglieder KEIN Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Bei den Statuten für die Spezialinterventionsgruppen ist jeweils auch CIS durch GIS zu ersetzen.

Dieser Vorschlag basiert und beruft sich auf die Statuten und Reglements des Nationalen Feuerwehrverbandes. Diese werden natürlich auch angepasst, weichen aber im Großen und Ganzen nicht wesentlich von den Bestehenden ab.

Der Zentralvorstand wird im Oktober in vier regionalen Versammlungen, zu welchen jeder Pompjee eingeladen ist, Rede und Antwort zu dem Regelwerk stehen.

Reservieren Sie schon Ihr Datum:
Region Nord: Dienstag 23.10.2018
Region Ost: Mittwoch, 24.10.2018
Region Zentrum: Donnerstag, 25.10.2018
Region Süd: Freitag, 26.10.2018

AMICALE DES POMPIERS DU CENTRE D'INCENDIE ET DE SECOURS DE

AMICALE VUN DE POMPJEEËN VUM CENTRE D'INCENDIE ET DE SECOURS
VUN

VEREINIGUNG DER FEUERWEHRLEUTE DES CENTRE D'INCENDIE ET DE
SECOURS VON

STATUTEN

Durch Gesetz vom 27. März 2018 werden die Missionen der bestehenden Einheiten welche diese bisher als eigenständige Feuerwehr-Corps im Rahmen der Service d'incendie et de sauvetage der Gemeinden sowie jene der staatlichen Protection Civile Zentren und der Flughafenfeuerwehr geleistet haben, vom neu gegründeten Corps Grand-Ducal d'Incendie et de Secours, hierunter CGDIS genannt, übernommen. Alle anderen Tätigkeiten der früheren Corps können laut Art. 99 dieses Gesetzes von neuzugründenden Vereinigungen übernommen werden.

KAPITEL I: NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

Art. 1 Die Vereinigung trägt den Namen "Amicale des pompiers du Centre d'Incendie et de Secours de" oder "Vereinigung der Feuerwehrleute des Centre d'Incendie et de Secours de" oder "Amicale vun de Pompjeeën vum Centre d'Incendie et de Secours vun"
Die für den täglichen Gebrauch angewendete Abkürzung lautet „Amicale vum CIS"

Art. 2 Der Sitz der Vereinigung ist im jeweiligen Centre d'Incendie et de Secours, hierunter CIS genannt, welches vom CGDIS zu Verfügung gestellt wird.

Art. 3 Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Art. 4 Die Aufgabe der Vereinigung ist die Organisation des Vereinslebens sowie die Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder des CIS, die Organisation der Jugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem CGDIS und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber allen Instanzen des CGDIS sowie gegenüber Dritten.

Die Vereinigung gehört über den geographisch zuständigen Regionalverband dem Luxemburger Landesfeuerwehrverband an.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Mitglieder zur Hilfsbereitschaft anzuregen, sowie die Kameradschaft unter ihnen zu fördern und zu pflegen.

Die Vereinigung kann alle zu ihrem Geschäftszweck nötigen Tätigkeiten und Akte unternehmen jedoch ohne die Missionen des CGDIS zu beeinträchtigen.

Die Vereinigung, hierunter als "Amicale" benannt, ist politisch und ideologisch neutral.

KAPITEL II: MITGLIEDER

Art. 5 Die Amicale besteht aus: Effektiven Mitgliedern;
Ehrenmitgliedern;
Fördernden Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Art. 6 Effektives Mitglied ist jedes Mitglied des CGDIS welches dem CIS zugeordnet ist.

Art. 7 Effektive Mitglieder sind vom Zahlen eines Jahresbeitrags entbunden.

Art. 8 Ehrenmitglied oder Förderndes Mitglied kann jeder werden, der zur Förderung und Unterstützung der Amicale den hierzu vorgeschriebenen Jahresbeitrag leistet ohne jedoch Mitglied des CIS zu sein. Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Jedes effektive Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Aktivitäten mitzuwirken und das Recht in eigener Sache gehört zu werden. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind effektive Mitglieder in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 10 Jedes effektive Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

- die im Rahmen der Statuten und Reglements gegebenen Anordnungen genau zu befolgen;
- Disziplin und Gehorsam zu wahren sowie Kameradschaft innerhalb der Mannschaft zu respektieren;
- aktiv am Ansehen und Gedeihen der Amicale teilzunehmen.

Art. 11 Bei Verstößen gegen die Statuten und Reglements der Amicale, des Regionalverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes oder des CGDIS können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a. Verweis durch den Präsident;
- b. Verweis vor dem Vorstand;
- c. Suspendierung von den Aktivitäten der Amicale durch den Vorstand;
- d. Antrag auf Disziplinarmaßnahmen durch den CGDIS laut dessen Bestimmungen;
- e. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Zenterchef und seines/seiner Stellvertreter sowie des Jugendleiters können ihres Postens vorübergehend oder vorläufig durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss enthoben werden wenn sie gegen die oben aufgeführten Statuten und Reglements verstoßen, ihren Pflichten nicht gewachsen sind oder sie vernachlässigen sowie auf persönlichen Antrag. Der Vorstand ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Eine vorübergehende Amtsenthebung kann nur über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten ausgesprochen werden. Eine vorläufige Amtsenthebung kann nur bis zur nächsten Generalversammlung ausgesprochen werden. Letztere entscheidet über eine endgültige Amtsenthebung.
- f. Zenterchef, Zenterchef-adj. und Jugendleiter unterliegen ausschließlich den Disziplinarmaßnahmen des CGDIS. Im Falle wo solche getroffen werden, gelten diese automatisch für die jeweiligen Ämter in der Amicale.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen a) - e) steht jedem aktiven Mitglied der Amicale das Recht auf Beschwerde zu. Diese muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Präsident eingebracht werden. Die anschließende Entscheidung des Vorstandes wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod;
- Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags;
- Austritt aus dem CIS;
- Ausschluss aus dem CGDIS.

Art. 13 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Nachkommen von verstorbenen Mitgliedern, können weder gezahlte Beiträge zurückfordern, noch irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der Amicale geltend machen. Jedwede Effekte oder anderer zur Verfügung gestellter Besitz der Amicale sind spätestens 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Zurückforderung beim Präsident abzuliefern. Fehlendes oder Beschädigtes ist zu ersetzen, wenn nötig durch das Bezahlen der Neuanschaffungssumme. Bei verstorbenen Mitgliedern kommen die legalen Erben diesen Verpflichtungen nach. In jedem Fall behält die Amicale sich gerichtliche Schritte zur Zurückerlangung ihres Eigentums vor.

Art. 14 Der für Ehrenmitglieder sowie für fördernde Mitglieder festgesetzte Beitrag ist jeweils der Mindestbeitrag und wird jedes Jahr vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgesetzt.

KAPITEL III: DER VORSTAND

Art. 15 Die Leitung der Amicale geschieht durch den Präsident. Ihm zur Seite steht der Vorstand:

- a. der Präsident;
- b. der ernannte Zenterchef oder einer seiner ernannten Stellvertreter;
- c. der Vize-Präsident;
- d. der Schriftführer;
- e. der Kassierer;
- f. der ernannte Jugendleiter oder einer seiner ernannten Stellvertreter;
- g. die Mannschaftsvertreter.

Die Zahl der Mannschaftsvertreter wird auf- beziehungsweise abgerundet um eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu ergeben.

Art. 16 Präsident, Vize-Präsident, Schriftführer, Kassierer und die Mannschaftsvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Generalversammlung bestimmt. Die unter b) und f) erwähnten Personen können für einen solchen Posten kandidieren.

Die Zusammensetzung des Vorstands ist umgehend dem Generalsekretariat des Landesfeuerwehrverbandes über den Regionalverband schriftlich mitzuteilen.

Art. 17 Bei eventueller Stimmgleichheit bei allen Wahlen wird sofort ein zweiter Wahlgang abgehalten. Bei eventueller Stimmgleichheit beim zweiten Wahlgang gilt der dienstälteste Kandidat als gewählt.

Art. 18 Kandidaten für einen Posten im Vorstand müssen wenigstens zwei Jahre effektives Mitglied der Amicale sein. Diese Disposition gilt nicht für den Posten des Schriftführers und des Kassierers.

Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidaturen müssen wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.

Art. 19 Die Vorstandsmitglieder treten aus ihrem Amt: durch Tod; freiwilligen Austritt; Abberufung; Ausschluss.

Wird ein Vorstandsposten während dem Geschäftsjahr frei, so kann der Vorstand den Posten vorläufig neu besetzen, unbeschadet der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Im Falle einer Neubesetzung vor Ablauf der normalen Mandatsdauer übernimmt das neue Vorstandsmitglied den Posten für die restliche Mandatsdauer.

Im Falle des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident das Amt bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 20 Der Vorstand trifft so oft zusammen, wie es die Belange der Amicale erfordern, wenigstens jedoch 4 Mal im Jahr, auf Einberufung durch den Präsidenten oder falls 1/3 des Vorstandes dies wünscht. Die Einberufung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 21 Der Vorstand hat die weitgehendsten Befugnisse zur Führung der Amicale. Alles was nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Statuten oder durch Gesetz der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seinem Aufgabenbereich. Er kann Reglements und Vorschriften erlassen, abändern oder aufheben ohne jedoch in das Tagesgeschäft des CIS einzugreifen. Der Vorstand legt seine interne Aufgabenverteilung fest. Er kann allgemeine oder spezielle Vollmachten erteilen, darunter die Bankvollmachten. Er kann Kommissionen einsetzen, denen jedoch ein Vorstandsmitglied angehören muss.

Art. 22 Die Aufgaben des Präsidenten sind:

- a. die Leitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung;
- b. die Vertretung der Amicale;
- c. die Beurkundung, mit dem Sekretär, der Sitzungsberichte, der Korrespondenz und aller wichtigen Schriftstücke;
- d. die Aufsicht über ordnungsgemäßen Auftritt und vorschriftsmäßige Bekleidung der Mitglieder bei Ausgängen der Amicale;
- e. die Überwachung einer ordnungsgemäßen Führung von Mitglieder- und Anwesenheitslisten;
- f. die Vertretung der Interessen der Mitglieder bei allen Instanzen des CGDIS und gegenüber Dritten.

Art. 23 Der Vize-Präsident hat die Aufgabe den Präsidenten bei der Ausführung seiner Mission zu unterstützen und ihn im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall zu ersetzen.

Art. 24 Der Jugendleiter unterrichtet die Jugendfeuerwehr nach den Reglements und Vorschriften der Nationalen Jugendfeuerwehrkommission und des CGDIS. Er legt dem Zenterchef Rechenschaft ab.

Art. 25 Der Sekretär der Amicale führt das Mitgliedsverzeichnis. Er erledigt alle die ihm auferlegten schriftlichen Arbeiten. Er verfasst die Berichte über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Art. 26 Alle Gerichtsverfahren werden im Namen der Amicale durch den Vorstand, vertreten durch den Präsident und ein zweites Vorstandsmitglied, geführt.

Die Amicale ist in allen Fällen durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern gebunden, darunter obligatorisch jene des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle jene des Vizepräsidenten, unbeschadet der Artikel 21 und 32.

KAPITEL IV: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 27 Die Generalversammlung wird jedes Jahr im ersten Drittel des Jahres vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Umstände dies verlangen. Bei schriftlicher Anfrage von 1/5 der Mitglieder muss eine außergewöhnliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

Einberufungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 28 Die Generalversammlung wird vom Präsident oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist öffentlich.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann sofort eine außergewöhnliche Generalversammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich nicht durch Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die vorliegenden Statuten es nicht anders bestimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem eigenen Register festgehalten.

Art. 29 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren;
- b. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- c. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- d. die Abänderung dieser Statuten;
- e. die Entscheidung über Angelegenheiten die der Vorstand nicht verabschieden kann;
- f. die Auflösung der Amicale.

Art. 30 $\frac{1}{5}$ der Mitglieder kann durch schriftlichen Antrag einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt zur Diskussion stellen.

Dieser Antrag muss dem Präsident 8 Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

Beschlüsse über Punkte welche nicht auf der Tagesordnung stehen können nur gefasst werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies so beschließen. Dabei darf jedoch kein Beschluss über die unter Artikel 29 aufgeführten Punkte gefasst werden.

Art. 31 Die Statuten der Amicale können nur abgeändert werden, wenn die zur Änderung anstehenden Artikel in der Einberufung zur Generalversammlung aufgeführt sind und wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Für eine Änderung ist eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Wenn keine $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind kann eine zweite Generalversammlung stattfinden, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

KAPITEL V: KASSENWESEN UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 32 Das Kassenwesen wird vom Kassierer der Amicale versehen. Er führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt Rechnung ab. Er vertritt die Amicale gegenüber Geldinstituten für alle laufenden Geschäfte. Im Verhinderungsfall wird er hierbei durch den Präsident persönlich vertreten.

Kassen- und Buchführung sind jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und von mindestens zwei Kassenrevisoren zu prüfen und abzuzeichnen.

Der Vorstand erhält Entlastung durch die Generalversammlung.

Der Kassierer hält das Kassen- und Kontenbuch dem Vorstand jederzeit zur Ansicht zur Verfügung.

Die Generalversammlung bestimmt jedes Jahr drei Kassenrevisoren unter den aktiven Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie legen dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über die Kassenprüfung ab.

Art. 33 Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr an dem Datum der Übernahme der Geschäfte des ehemaligen Corps durch die Amicale und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

KAPITEL VI: FUSION, AUFLÖSUNG

Art. 34 Die Auflösung der Amicale kann nur geschehen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Wenn keine $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Die Auflösung der Amicale kann nur durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ angenommen werden.

Art. 35 Im Falle der Auflösung der Amicale wird das Liquidationsverfahren von der Generalversammlung festgelegt. Nach Begleichung aller Schulden wird das Vermögen der Amicale dem Regionalverband überwiesen, mit dem Auftrag es einer neuen Amicale des CIS zu übergeben.

KAPITEL VIII: VERSCHIEDENES:

Art. 36 Die Amicale übernimmt keine Haftung für eventuell in ihrem Dienst erlittene Schäden. Schadensansprüche können nur nach den geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Regeln gestellt werden.

Art. 37 Die Amicale übernimmt ab dem Datum der Übernahme des Feuerlösch- und Rettungsdienstes von der Wehr durch den CIS alle historische und materielle Rechte und Verpflichtungen welche nicht durch Gesetz auf den CGDIS übertragen wurden.

Art. 38 Für alle in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, die Satzungen und Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes, die großherzoglichen und ministeriellen Reglements betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen, sowie die internen Reglements des CGDIS.